

AUFSÄTZE

Roman Fiedler

Erzberger, Rathenau, Scheidemann

Die Attentate der Organisation Consul vor dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik 1922–1924¹

I. Einleitung

In den Jahren 1921 und 1922 verübte der rechtsterroristische Geheimbund Organisation Consul (O.C.) eine Reihe von Attentaten² auf führende politische Repräsentanten der jungen Weimarer Republik. Reichsausßenminister Walther Rathenau und der frühere Reichsfinanzminister Matthias Erzberger wurden ermordet. Der ehemalige Reichskanzler Philipp Scheidemann überlebte den Anschlag nur durch Glück. Die Angriffe führten zum Erlass des Republikschutzgesetzes vom 21. Juli 1922 sowie der Errichtung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik, welcher die Attentatsserie aufklären sollte. Dieser Versuch, die junge Demokratie mit juristischen Mitteln vor der existenziellen Bedrohung von rechts zu schützen, scheiterte nicht zuletzt am Unwillen der republikfeindlichen Justiz. Statt das rechtsextreme Terrornetzwerk hinter den Anschlägen offenzulegen, begnügte man sich in den Prozessen gegen die Attentäter Rathenau und Scheidemanns mit der Aburteilung „fanatischer Einzeltäter“ – Tendenzen, die sich auch 100 Jahre später noch im strafjustiziellem Umgang mit rechtsterroristischen Mordanschlägen, etwa im NSU-Prozess oder im Mordfall Walter Lübcke, zeigen.³

Höhepunkt und bitteres Ende der gerichtlichen (Nicht-)Aufklärung der Attentatsserie von 1921/1922 bildete der Prozess gegen – oder, wie manche meinen, *für*⁴ – die O.C im Oktober 1924, in dem der Geheimbund, der sich den Sturz der ersten deutschen Demokratie zum Ziel gesetzt hatte, von seiner Beteiligung an den Taten freigesprochen und als „vaterländische Schutztruppe“ idealisiert wurde.

1 Besonderer Dank für die anregende Diskussion gilt Timo Hauler, Richard Schmidt und Annelie Golle.

2 Der Begriff des Attentats soll im Folgenden sowohl für versuchte als auch vollendete Mordanschläge verwendet werden.

3 Vgl. hierzu Maximilian Pichl, Rechtsterrorismus und Staat, VerfBlog 19.06.2019, <https://verfassungsblog.de/rechtsterrorismus-und-staat/>.

4 Vgl. Vossische Zeitung vom 26.10.1924.

II. Die Attentatsserie

Die Attentatsserie der O.C. begann mit dem Mord an Matthias Erzberger. Am 26. August 1921 wurde der Unterzeichner des Waffenstillstands von Compiègne und „schlimmster Feind“ der nationalen Kreise⁵ von den O.C.-Mitgliedern Heinrich Tillessen und Heinrich Schulz auf einem Spaziergang im Schwarzwald mit zwölf Schüssen getötet.⁶ Dies war nicht der erste Angriff auf Erzberger. Im Januar 1920 war dieser bereits beim Verlassen des Moabiter Gerichtsgebäudes, in welchem er einen Beleidigungsprozess gegen den rechtsextremen Reichstagsabgeordneten Karl Helfferich anstrengte, von einem ehemaligen Weltkriegssoldaten angeschossen und schwer verletzt worden.⁷

Der nächste Schlag ereignete sich am 4. Juni 1922. Scheidemann hatte sich im Ersten Weltkrieg wie Erzberger für einen Verständigungsfrieden unter Aufgabe deutscher Annexionsansprüche eingesetzt⁸ und der Monarchie schließlich mit der Ausrufung der Republik am 9. November 1918 den Todesstoß verpasst.⁹ Wieder waren es zwei Mitglieder der Organisation Consul, Hans Hustert und Karl Oehlschläger, die ihrem Opfer bei einem Waldspaziergang auflauerten. Ein Täter hielt sich mit einer Schusswaffe zum Eingriff bereit und der andere spritzte Scheidemann im Vorbeigehen flüssige Blausäure ins Gesicht. Bevor Scheidemann mit Verkrampfungen zu Boden ging und ohnmächtig wurde, konnte er die Angreifer noch mit zwei ungezielten Schüssen in die Flucht jagen.¹⁰ Dauernde Verletzungen erlitt er nicht – die tödliche Wirkung des Gifts trat jedoch nur deshalb nicht ein, da an diesem Tag ein starker Wind wehte und die sich entwickelnden Gase nicht in die Atemwege eindringen konnten.¹¹

Auf den versuchten Mord an Scheidemann folgte kaum drei Wochen später am 24. Juni 1922 die Ermordung Walther Rathenaus, der als Jude und wegen seiner vermeintlichen Erfüllungspolitik in nationalen Kreisen verhasst war.¹² Auch wurde er etwa wegen seiner Bemühungen um den Vertrag von Rapallo (1922), der die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Russland normalisieren sollte, in völkischen Kreisen als Vertreter eines „schleichenden Bolschewismus“ oder gar als „einer der 300 Weisen von Zion“ imaginariert.¹³ Rathenau befand sich in einem Automobil mit offenem Verdeck auf dem Weg in das Auswärtige Amt, als ihn die Täter Erwin Kern, Hermann Fischer und der Fahrer Ernst Werner Techow in einem anderen Wagen überholten. Kern schoss den Außenminister mit einer Maschinenpistole nieder und Fischer warf eine Handgranate in den Wa-

5 So Emil Julius Gumbel, „Verräter verfallen der Feme“, Berlin 1929, 53.

6 Zum Tathergang Martin Sabrow, Der Rathenaumord und die deutsche Gegenrevolution, Göttingen 2022, 73 f.; Cord Gebhardt, Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen, Tübingen 1995, 38–46.

7 Gumbel (Fn. 5), 54.

8 Hierzu Wilhelm Ribbegge, Frieden für Europa, Essen 1988, 182–187.

9 Heinrich August Winkler, Weimar 1918–1933, München 1993, 33.

10 Johannes Werthauer, Das Blausäure-Attentat, Berlin 1922, 18 f.; Sabrow (Fn. 6), 35–37.

11 Sabrow, ebd., 37.

12 Vgl. Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918–1933, Bornheim-Merten 1987, 113.

13 So etwa die Rathenau-Attentäter vor Gericht. Siehe Karl Brammer, Das politische Ergebnis des Rathenauverfahrens, Berlin 1922, 26 f.

gen – Rathenau war sofort tot.¹⁴ Wie bei den Anschlägen auf Erzberger und Scheidemann waren die Täter Mitglieder der O.C.¹⁵

III. Rechte Gewalt in der Frühphase der Weimarer Republik

Die Spur der rechten Gewalt und insbesondere die der Freikorps durchzieht die Geschichte der frühen Weimarer Republik. Die regierenden Sozialdemokraten bedienten sich der willigen Verbände zur blutigen Niederschlagung zahlreicher kommunistischer Aufstände wie dem „Spartakusaufstand“ im Januar 1919 und der Münchener Räterepublik ab April 1919, um die Macht der Arbeiter- und Soldatenräte zu brechen und für „Ordnung“ im Reich zu sorgen.¹⁶ Hierbei fielen unzählige revolutionäre Arbeiter*innen den Schüssen der Regierungstruppen und Freikorps unter Führung Gustav Noskes zum Opfer.¹⁷ In einer Serie des politischen Mords an prominenten sozialistischen Politiker*innen verloren etwa Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht, Leo Jogiches, Kurt Eisner, Hugo Haase und Karl Gareis ihr Leben.¹⁸ Gumbel zählte alleine für die Zeit von 1919–1922 nicht weniger als 354 politische Morde von rechts, von welchen in der durch die Weimarer Koalition mitgetragenen Kultur der Straflosigkeit über 300 völlig ungesühnt blieben.¹⁹ Mit der im Jahr 1921 einsetzenden Attentatserie der Organisation Consul richtete sich diese gegenrevolutionäre Gewalt der rechten Kampfverbände sodann gegen jene Repräsentanten der Weimarer Koalition, die an ihrer Etablierung mitgewirkt hatten.

IV. Die Organisation Consul

Die O.C. ging als geheime Nachfolgeorganisation aus der „Marinebrigade Ehrhardt“, eines politisch extrem rechten Freikorps, hervor. Die Brigade Ehrhardt tat sich durch ihre besondere Brutalität bei der Bekämpfung kommunistischer Aufstände wie der Münchener Räterepublik hervor und trug als einer der ersten Kampfverbände das Hakenkreuz als Erkennungszeichen.²⁰ Als die Reichsregierung jedoch im März 1921 zur Umsetzung des Versailler Vertrags und der geforderten Heeresminimierung die Auflösung der Brigade Ehrhardt forderte, war dies der Auslöser für das größte hochverräterische Unternehmen in der Geschichte der Weimarer Republik²¹ – dem konterrevolutionären Kapp-Putsch.²² Der Putschversuch, bei dem die Ehrhardt-Brigade Berlin für 100 Stunden

14 Vgl. Hannover/Hannover-Drück (Fn. 12), 112 f.; Sabrow (Fn. 6), 87–90.

15 Vgl. Uwe Lohalm, Völkischer Radikalismus, Hamburg 1970, 231–233.

16 Vgl. Francis L. Carsten, Reichswehr und Politik, Köln/Berlin 1964, 31 f.; Patrick Oliver Heinemann, Rechtsgeschichte der Reichswehr 1918–1933, Paderborn 2018, 35.

17 Hierzu vor allem Hannover/Hannover-Drück (Fn. 12), 35–68.

18 Ebd., 105. Zur Ermordung Liebknechts und Luxemburgs im Besonderen siehe Gumbel (Fn. 5), 43–52 sowie Bernt Engelmann, Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Strafjustiz von 1919 bis heute. Die unsichtbare Tradition Band 2, Köln 1989, 22.

19 Vgl. Emil Julius Gumbel, Vier Jahre politischer Mord, Berlin 1922, 73–79.

20 Sabrow (Fn. 6), 45; Gabriele Krüger, Die Brigade Ehrhardt, Hamburg 1971, 34.

21 So Ingo Müller, Furchtbare Juristen, Berlin 2014, 18.

22 Vgl. Hannover/Hannover-Drück, (Fn. 12), 76; Sebastian Haffner, Die deutsche Revolution 1918/19, Reinbek bei Hamburg 2018, 217 f.

besetzte, scheiterte jedoch an dem durch die Regierung ausgerufenen Generalstreik sowie an der Tatsache, dass die Ministerialverwaltung den Putschisten den Dienst verweigerte.²³

Nach dem Scheitern des Kapp-Putschs wurde die Brigade Ehrhardt aufgelöst. Als geheime Nachfolgeorganisation gründete sich sodann die O.C., die nach ihrem Anführer, dem Marineoffizier, steckbrieflich gesuchten Hochverräten und „Consul“ Hermann Ehrhardt benannt war.²⁴ Die Organisation hielt die ehemaligen Freikorpsmannschaften in der Illegalität für weitere Einsätze beisammen und bildete ein Netzwerk von rechtsradikalen Organisationen um sich herum – unter ihnen etwa der antisemitische „Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund“, mit dem es organisatorische und personelle Überschneidungen gab.²⁵ Im Herbst 1921 unterstanden der O.C. reichsweite Bezirksorganisationen mit schätzungsweise 5.000 bis 25.000 Mann.²⁶ In dieser Zeit entwickelten Teile der O.C. als Lehre aus dem gescheiterten Kapp-Putsch die sogenannte „Provokationsstrategie“. Danach wollte man durch Attentate auf führende Politiker einen Generalstreik sowie gewalttätige Aufstände der Arbeiterschaft provozieren, durch deren eigenhändige Niederschlagung man dann mittels einer Militärdiktatur eine „nationale Regierung“ an die Macht bringen könnte.²⁷ Die Ausführung der Taten war einem eingeschworenen und besonders kampferprobten Kern von Mitgliedern zugeschrieben.²⁸ Die Führung der O.C. wählte die Täter in der Regel per Los aus, stattete sie mit Geldmitteln und Tatwerkzeugen aus und leistete Fluchthilfe. Die Organisation verpflichtete ihre Mitglieder zu strengster Geheimhaltung und bedingungslosem Gehorsam. So wurden Denunzianten nach der Satzung der O.C. mit dem Tod bestraft.²⁹

V. Gesetzgeberische Maßnahmen zum Republiksschutz

Als Reaktion auf die Attentate der O.C. und die Massenproteste nach dem Mord an Außenminister Rathenau, welchen Reichskanzler Wirth zutreffend als „nur ein Glied in einer Kette wohlvorbereiteter Anschläge auf die Republik“³⁰ verstand, entschloss sich die Reichsregierung der rechten Bedrohung mit dem Erlass des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RepSchG) zu begegnen.³¹ Ein weiteres zentrales Mittel im Kampf gegen rechts sollte der auf Grundlage der §§ 12, 13 RepSchG errichtete Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik sein.

23 Vgl. Gotthard Jasper, *Der Schutz der Republik*, Tübingen 1963, 31 f.

24 Sabrow (Fn. 6), 51.

25 Vgl. Lohalm (Fn. 15), 217–220.

26 Sabrow (Fn. 6), 63 f.

27 Vgl. Krüger (Fn. 20), 87 f.; Gebhardt (Fn. 6), 52 f.; Sabrow, ebd., 65–67, 226–228. Dies erkannten auch schon einige Zeitgenossen: Philipp Scheidemann, *Memoiren eines Sozialdemokraten*. Zweiter Band, Dresden 1928, 417; Wilhelm Hoegner, *Die verratene Republik*, Frankfurt am Main u.a. 1989, 101.

28 Vgl. Sabrow, ebd., 206 f.

29 Ebd., 53. Ein Beispiel für die Feme innerhalb der O.C. bei Gumbel (Fn. 5), 56–60.

30 Reichskanzler Wirth, Verh. des RT, Bd. 355, 8037. Zitiert nach Christoph Gusy, *Weimar – die wehrlose Republik?*, Tübingen 1991, 135.

31 Vgl. Jasper (Fn. 23), 6 sowie vertiefend zur Entstehung des RepSchG: Gusy, ebd., 134–139.

1. Das RepSchG

Dem eigentlichen Gesetz gingen mehrere Notverordnungen auf Grundlage von Art. 48 WRV voraus. Die erste Notverordnung beinhaltete als unmittelbare Reaktion auf den Erzberger-Mord im Wesentlichen Verschärfungen des Versammlungs- sowie des Presse- und Vereinsrechts.³² Insbesondere konnten nach § 1 der Verordnung Zeitungen und andere Druckschriften verboten werden, wenn diese zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanischen Staatsform aufriefen.³³ So waren dem Attentat in der rechten Presse schwerste Verunglimpfungen bis hin zu Vernichtungsphantasien vorausgegangen;³⁴ auch im Nachgang wurde der Mord von rechter Seite vielfach gebilligt. Eine zweite Notverordnung, die nach dem Mord an Rathenau erging und die sich nach Reichsjustizminister Radbruch ausdrücklich gegen den Rechtsradikalismus richtete, ergänzte diese noch um einige Vorschriften.³⁵

Das RepSchG vom 21. Juli 1922 sollte „den Schutz des Staates und der Republik und das Leben seiner durch politische Mordorganisationen bedrohten Vertreter [...] sichern“³⁶ und intensivierte den strafrechtlichen Schutz der republikanischen Staatsform sodann mit einigen neuen Straftatbeständen. So richteten sich die §§ 1–6 RepSchG gegen die „Mordorganisationen“ und pönalisierten, teilweise mit Todesstrafe, jede Vorbereitung und Unterstützung von Morden an Regierungsmitgliedern.³⁷ Diese zentralen Normen des Gesetzes sollten aber später nur ein einziges Mal Anwendung finden – und zwar nicht etwa, entsprechend ihrer Zielsetzung, gegen rechte Republikfeinde, sondern im Prozess gegen die kommunistische „Tscheka“.³⁸

Das RepSchG stellte ferner mit § 8 Nr. 1, 2 RepSchG erstmals die Beschimpfung und Verunglimpfung der Republik, ihrer Farben und Repräsentanten unter Strafe.³⁹ Unter dem Begriff der „Berliner Protokolle“ kam es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu einigen Änderungen, die als Niederlage für den Republikschutzgedanken gewertet werden können. Das Land Bayern, das im Folgenden den Vollzug des Gesetzes verweigerte und zu einer „Ordnungszelle“ im Reich wurde, in der reaktionäre Kräfte Zuflucht fanden, wehrte sich gegen die „Verreichlichung“ der Vollzugskompetenzen. Aus diesem – vorgeschobenen – Grund, der sich im Kern gegen den Republikschutz als solchen richtete, fand etwa der spätere Hitler-Putsch-Prozess nicht vor dem Staatsgerichtshof, sondern vor dem Volksgericht München statt.⁴⁰

32 RGBl. 1921, 1239. Vgl. Friedrich-Christian Schroeder, *Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht*, München 1970, 119; Gusy, (Fn. 30), 128–130.

33 Jasper (Fn. 23), 36 f.; Gusy, ebd., 129.

34 Beispiele bei Hannover/Hannover-Drück (Fn. 12), 108.

35 RGBl. 1922 I, 532. Gustav Radbruch, *Der innere Weg*, Stuttgart 1951, 161.

36 Reichskanzler Wirth, Verh. des RT, Bd. 355, 8037. Zitiert nach Gusy (Fn. 30), 135.

37 Vgl. Schroeder (Fn. 32), 122 f.; Gusy (Fn. 30), 142.

38 Hierzu Jasper (Fn. 23), 126 f.

39 Gusy (Fn. 30), 149 f. Die Vorschrift ist der direkte Vorgänger der heutigen umstrittenen Staatsverunglimpfungsnorm des § 90a StGB. Hierzu Gottfried Krutzki, „Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole“, *KJ* 1980, 295 f.

40 Gusy (Fn. 30), 131–133, 144–147.

2. Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik

Der Staatsgerichtshof tagte im Reichsgerichtsgebäude in Leipzig, sollte aber ausdrücklich vom Reichsgericht unabhängig sein.⁴¹ Es war sowohl Verwaltungsgericht als auch Strafgericht. Als Verwaltungsgericht entschied es über Beschwerden aufgrund versammlungs-, vereins- und presserechtlicher Maßnahmen nach dem RepSchG.⁴² So bestätigte der Staatsgerichtshof in seiner Anfangszeit eine Vielzahl von Verboten rechtsextremer Vereine und Zeitungen.⁴³ Als Strafgericht erstreckten sich die Kompetenzen über das gesamte Gebiet des Staatsschutzstrafrechts. So war es neben den neuen Straftaten des Republikenschutzgesetzes (§§ 1–8 RepSchG) auch für Hochverratsdelikte (§§ 80–82 RStGB) sowie für Tötungsdelikte gegen politische Repräsentanten der Republik nach dem RStGB zuständig.⁴⁴ Aufgrund der insoweit auch rückwirkenden Zuständigkeit wurden die Attentate auf Rathenau und Scheidemann später vor dem Staatsgerichtshof verhandelt.⁴⁵

Das Gericht war mit neun Mitgliedern besetzt – drei von ihnen sollten gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 RepSchG Mitglieder des Reichsgerichts sein. Die übrigen sechs mussten nach § 12 Abs. 2 S. 3 RepSchG nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen.⁴⁶ Man beabsichtigte eine mehrheitliche Besetzung des Gerichts mit Laienrichtern, die vor allem eine Qualifikation aufweisen sollten: Sie sollten republikanisch gesinnt sein.⁴⁷ Hierin spiegelt sich das ausgesprochene Misstrauen der Reichsregierung gegenüber der kaisertreuen Justiz beim Schutz des neuen Staates wider. Die Errichtung des Staatsgerichtshofs und seine besondere Besetzung sollten den Forderungen der demokratischen Öffentlichkeit nach „Demokratisierung“ und „Republikanisierung“ der Justiz gerecht werden.⁴⁸ Nicht nur Richter, denen man – zu Recht – nicht zutraute, den nötigen Willen zum Schutz der Republik zu haben, sondern vor allem überzeugte Republikaner sollten über die selbsterklärten Feinde des Staates urteilen. Diese dezidiert republikanische Einrichtung blieb jedoch ein Fremdkörper in der Justiz.

VI. Die Strafprozesse

Eine der zentralen Aufgaben dieses neuen Gerichts war nun also die Aufklärung der Attentatserie von 1921/1922. So verhandelte es den Rathenau-Prozess (1922), den Scheidemann-Prozess (1922), sowie schließlich den Prozess gegen die O.C. selbst (1924). Der Erzberger-Prozess hatte noch kurz vor dem Inkrafttreten des RepSchG vor dem Schwurgericht Offenburg stattgefunden und dabei geradezu die Notwendigkeit des zu schaffenden Staatsgerichtshofs demonstriert.

41 Ingo J. Hueck, *Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik*, Tübingen 1996, 59 f.

42 Ebd., 61 f.

43 Ebd., 256–261.

44 Gusy, (Fn. 30), 346; Hueck, ebd., 8.

45 Gusy, ebd., 346.

46 Zum Staatsgerichtshof und insbesondere seiner Besetzung vgl. auch Roman Fiedler, *Das Reichsgerichtsgebäude und der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik*, Leipzig Law Journal, 2023/2, 114–119.

47 Radbruch (Fn. 35), 163 f.; Gusy (Fn. 30), 346.

48 Vgl. Hueck (Fn. 41), 62 f.

1. Der Erzberger-Prozess

Die Mörder Erzbergers konnten sich ihrer Verhaftung unter tätiger Mithilfe der bayerischen Polizei durch die Flucht nach Ungarn entziehen.⁴⁹ Diese hatte die Gesuchten nicht nur durch die schriftliche Vorladung zur Vernehmung vorgewarnt,⁵⁰ sondern ihnen sogar die zur Flucht notwendigen Pässe ausgestellt und sie an die ungarische Grenze eskortiert.⁵¹ Im Zuge der Untersuchungen gegen die Täter wurde die geheime O.C. erstmalig durch Ermittlungsbehörden aufgedeckt und weitere Mitglieder in Untersuchungshaft genommen. Insbesondere Manfred von Killinger, einer der Anführer der O.C., stand im Verdacht, den Mörtern Beihilfe geleistet oder gar ihnen den Befehl hierzu erteilt zu haben.⁵² Killinger stand später als einziger Angeklagter wegen Beihilfe zum Mord vor dem Schwurgericht Offenbach, wo er trotz eindeutiger Indizien freigesprochen wurde.⁵³ So blieb der Mord an Erzberger ungesühnt – der erste Versuch, die Existenz eines Komplotts gegen die Republik zu beweisen, war gescheitert.⁵⁴ Erst nach 1945 wurde gewiss, was damals schon eine Vielzahl von Indizien nahelegte – Killinger hatte den Tätern als ihr Vorgesetzter bei der O.C. den Mordbefehl erteilt.⁵⁵

2. Der Rathenau-Prozess

Der erste Prozess der Attentatserie vor dem Staatsgerichtshof war der Rathenau-Prozess. Die Verhandlung gegen 13 Teilnehmer und Mitwisser des Mordes aus den Reihen der O.C. fand vom 3. bis 14. Oktober 1922 in Leipzig statt.⁵⁶ Von den direkten Attentätern konnte nur noch der Chauffeur angeklagt werden; die beiden Haupttäter wurden auf der Flucht von der Polizei erschossen.⁵⁷

a. Das Vorverfahren

Das Interesse der Öffentlichkeit richtete sich auf die Frage, ob es sich beim Mord an Rathenau um eine Einzeltat oder nicht gar um das Werk einer politischen Mordorganisation gehandelt hatte. Anstatt aber die Tat vor dem Hintergrund der Anschlagsserie von 1921/1922 und der mysteriösen, immer wieder auftauchenden O.C. auszuleuchten, konzentrierte die Anklageschrift sich ganz auf die konkreten Vorbereitungshandlungen der unmittelbaren Täter und blendete den organisierten Zusammenhang aus.⁵⁸ Der zu-

49 Gotthard Jasper, Aus den Akten der Prozesse gegen die Erzberger-Mörder, *Vierteljahrsshefte für Zeitgeschichte*, 10 (1962), 430.

50 Vgl. Hoegner (Fn. 27), 102; Krüger (Fn. 20), 89 f.

51 Die Pässe besorgte der Münchener Polizeipräsident Ernst Pöhner persönlich. Dieser ließ später als Angeklagter im Hitlerputsch-Prozess verlauten: „Hochverrat ist das Geschäft, das ich seit 5 Jahren treibe.“ Hannover/Hannover-Drück (Fn. 12), 112, 150.

52 Vgl. Gumbel (Fn. 5), 54 f.; Sabrow (Fn. 6), 77–85.

53 Jasper (Fn. 23), 111; Sabrow, ebd., 84.

54 Vgl. Jasper, ebd., 112.

55 Dazu Jasper (Fn. 49), 434 f., 451 f.; Gebhardt (Fn. 6), 38 f., 53 f.; Sabrow (Fn. 6), 79–86. Tillessen und Schulz wurden 1947 bzw. 1950 nachträglich von deutschen Gerichten zu 15 bzw. zwölf Jahren Zuchthausstrafe verurteilt.

56 Sabrow, ebd., 143.

57 Malte Wilke, Staatsanwälte als Anwälte des Staates?, Göttingen 2016, 105.

58 Sabrow (Fn. 6), 144–146.

ständige Oberreichsanwalt Ebermayer wollte den Prozess ursprünglich gar mit einer entlastenden Darstellung zugunsten der O.C. beginnen, mit der diese von Anfang an aus der Verantwortung genommen worden wäre. Erst auf Weisung von Reichsjustizminister Radbruch nahm Ebermayer zwar hiervon Abstand, klammerte den O.C.-Komplex in der Anklageschrift sodann aber vollständig aus.⁵⁹ Hieran änderte sich auch nichts, als einer der Angeklagten noch vor Prozessbeginn ein umfangreiches Geständnis ablegte, welches zu weiteren Verhaftungen führte und Unbekannte hieraufhin versuchten, ihn mit einer Sendung vergifteter Pralinen zum Schweigen zu bringen.⁶⁰

b. Die Hauptverhandlung

In sorgfältig abgestimmten Erklärungen und unter Widerruf mancher früherer Aussagen bemühten sich die Angeklagten in der Hauptverhandlung jeglichen Bezug zur O.C. zu vermeiden.⁶¹ Diebrisanten Ausführungen des wichtigsten Belastungszeugen, welcher sich in die O.C. eingeschlichen hatte und vor den Attentaten auf Scheidemann und Rathenau noch versucht hatte, diese zu warnen, hielt das Gericht für unglaubwürdig und folgte den Darstellungen der Täter und ihrer Verteidiger.⁶² Auch überging das Gericht die noch von einem Angeklagten vor Gericht vorgetragene⁶³ Provokationsstrategie als politische Absicht hinter der Tat und fokussierte sich ganz auf den blinden Antisemitismus fanatischer Einzeltäter als „Haupttriebfeder“,⁶⁴ um die Beweggründe der Tat auf den Hass gegenüber der Person Rathenaus einengen zu können.⁶⁵ Das Gericht klammerte die Provokationsstrategie aus, denn, so *Sabrow*:

„Ein Tatmotiv zu akzeptieren, das das zur Verhandlung stehende Verbrechen als Anstoß zu einem grundlegenden politischen Machtwechsel begriff, hätte bedeutet, nach der politischen oder militärischen Gruppierung zu fragen, in deren Interesse – und womöglich Auftrag – die Mörder Rathenaus ihre Terroranschläge verübt hatten.“⁶⁶

Ebermayer, den *Hannover/Hannover-Drück* als Ankläger im Hinblick auf die O.C. als „Hund den man zum Jagen tragen muß“⁶⁷ bezeichneten, ließ verlauten, er habe noch nicht einmal „die subjektive Überzeugung“ davon, dass die „Gerüchte“ über die Mordorganisation stimmten.⁶⁸ Das Verfahren endete mit vergleichsweise hohen Strafen gegen die Mehrzahl der Beteiligten. So erhielten sie Zuchthausstrafen zwischen zwei und 15 Jahren wegen Beihilfe zum Mord bzw. Begünstigung oder Nichtanzeige eines

59 Wilke (Fn. 57), 105; *Sabrow*, ebd., 146.

60 Hintermänner der O.C. fürchteten wohl ihre Aufdeckung. Hierzu *Hannover/Hannover-Drück* (Fn. 12), 119; *Brammer* (Fn. 13), 42.

61 *Sabrow* (Fn. 6), 151.

62 Vgl. hierzu *Sabrow*, ebd., 38–43, 152 f.

63 *Brammer* (Fn. 13), 25 f.

64 BArch R 1501/20027, Urteilsschrift, Aktenstück 18.

65 Vgl. *Jasper* (Fn. 23), 108; *Hannover/Hannover-Drück* (Fn. 12), 122. Tatsächlich betonten jedoch alle Beteiligten, dass die Funktion Rathenaus als Repräsentant des Staates entscheidend gewesen war. Hierzu *Martin Sabrow, Der Rathenaumord. Rekonstruktion einer Verschwörung gegen die Republik von Weimar*, München 1994, 115–122.

66 *Sabrow*, ebd., 122. Oberreichsanwalt Ebermayer übernimmt diese Deutung in seinen Memoiren und führt allein „blindwütigen Judenhass“ als Tatmotiv an – von der Provokationsstrategie schweigt er. Vgl. *Ludwig Ebermayer, Fünfzig Jahre Dienst am Recht*, Leipzig/Zürich 1930, 184.

67 *Hannover/Hannover-Drück* (Fn. 12), 123.

68 *Brammer* (Fn. 13), 37 f.

Verbrechens. Die Urteilsbegründung resümierte am Ende enttäuschend, dass zwar die Möglichkeit einer Organisation hinter dem Mord bestehe, dies jedoch bisher nicht bewiesen sei. „Im besonderen“, so das Urteil, „ergab sich kein solcher Beweis in der Richtung gegen die Organisation Consul [...].“⁶⁹

Die *Frankfurter Zeitung* hielt dem Gericht „Überobjektivität“ und „fehlende Eindringlichkeit der Befragung“ vor;⁷⁰ Radbruch sprach von „Zurückhaltung“ und „väterlicher Milde“ des Vorsitzenden.⁷¹ Die Hoffnungen, der Staatsgerichtshof werde seiner Aufgabe nachkommen, über die bloße Aburteilung der Helfer des Mordes hinaus auch die eigentlichen Hintermänner aufzufinden zu machen, wurden trotz erdrückender Indizien schwer enttäuscht.⁷² Aufklärung versprach man für die kommenden Verfahren und insbesondere den anstehenden Scheidemann-Prozess.

3. Der Scheidemann-Prozess

Der Prozess gegen die Attentäter Scheidemanns zeigte jedoch ein ähnliches Bild.

a. Das Vorverfahren

In diesem Fall gaben die Täter, die auf der Flucht gefasst werden konnten, im Ermittlungsverfahren umfassende Geständnisse ab, welche jedoch jeden Bezug zur O.C. verschleiern sollten und zahlreiche Widersprüche enthielten. Aus den Ermittlungsakten geht etwa hervor, dass die Tatwerkzeuge höchstwahrscheinlich durch einen Apotheker aus dem O.C.-Umfeld besorgt worden waren. Ferner hatten sich die Täter vor der Tat mit unerklärlich hohen Geldmitteln zum Ausspionieren von Scheidemann wochenlang in Kassel einquartiert, wo sie auch mehrmals Besuch von anderen O.C.-Mitgliedern erhielten. Auch gibt es zahlreiche aktenkundige Zeugenaussagen, welche eine Organisation des Attentats durch die O.C. und eine Verbindung zu den vorangegangenen Anschlägen eindeutig nahelegten.⁷³ So soll einer der Täter einer Bekannten kurz vor der Tat aufgebracht erzählt haben, er könne sie fortan nicht mehr treffen, da er dem Vaterland dienen müsse und das „Los“ auf ihn gefallen sei.⁷⁴ Obwohl ein Mordkomplott also auf der Hand gelegen haben musste und die Ermittlungen nach den Hintermännern noch nicht abgeschlossen waren, drängte Oberreichsanwalt Ebermayer auf die Eröffnung des Verfahrens. Da nur die rasche Aburteilung der beiden Attentäter dem „Ansehen der Rechtspflege“ förderlich sein könnte, empfahl er gegenüber dem Reichsjustizminister, darauf zu verzichten, „die tieferen Zusammenhänge der Tat [...] aufzuklären.“⁷⁵ So konnte auch in diesem Prozess nur über das geurteilt werden, was angeklagt war – das Werk fanatischer Einzeltäter.

69 Ebd., 7.

70 Zitiert nach Sabrow (Fn. 6), 157.

71 Radbruch (Fn. 35), 164 f.

72 Sabrow (Fn. 6), 144–146.

73 Siehe hierzu Sabrow (Fn. 65), 61–67.

74 BArch N 1150/46, Anklageschrift gegen Hustert und Oehlschläger, S. 253.

75 Sabrow (Fn. 6), 255.

b. Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung begann am 4. Dezember 1922. Wie schon im Rathenau-Prozess wurden die Angeklagten von den „Staranwälten der Rechtsextremisten“ verteidigt.⁷⁶ Eine Beteiligung oder Instruktion durch die O.C. leugneten sie bis zum Schluss entschieden.⁷⁷ Johannes Werthauer, der Rechtsbeistand des Nebenklägers Scheidemann, bemerkte, dass die Angeklagten für die Hauptverhandlung offenbar genauestens instruiert worden waren. Alle eher halbherzigen Fragen nach den Hintermännern der Tat beantworteten die Angeklagten entweder in aller Kürze mit vorformuliert wirkenden Entgegnungen oder aber sie verweigerten die Aussage. Für Werthauer war offensichtlich, dass man hier versuchte, die Fährte von der Mordorganisation abzulenken.⁷⁸ Auch ihre eigene Rolle innerhalb der O.C. versuchten die Angeklagten zu relativieren. So behauptete einer der Angeklagten wahrheitswidrig, sich niemals direkt oder indirekt an der O.C. beteiligt zu haben. Der andere gab an, sich der Organisation lediglich zugehörig gefühlt zu haben.⁷⁹ Tatsächlich spielten beide aber durchaus wichtige Rollen in der O.C. und waren an diversen Aktionen beteiligt.⁸⁰ Der Prozessbeobachter des *Vorwärts* kommentierte: „Ein Befehl ist es [...], der allen Angeklagten dieser Mordprozesse den Mund verschließt. [...] Alle benehmen sich etwa so, wie sich Kriegsgefangene bei der Vernehmung durch den Feind vorschriftsmäßig benehmen müssen.“⁸¹

c. Das Urteil

Die Täter wurden wegen gemeinschaftlich begangenen Mordversuchs zu zehn Jahren Zuchthaus bzw. zehn Jahren und einem Monat Zuchthaus verurteilt. In der Urteilsbegründung begnügte sich das Gericht mit der Feststellung, dass eine Anstiftung durch Hintermänner nicht mit Bestimmtheit erwiesen werden konnte.⁸² Dies dürfte aber vor allem daran gelegen haben, dass der Prozess eröffnet wurde, bevor die Untersuchungen nach den Hintermännern und der O.C. abgeschlossen waren – und nicht etwa daran, dass es keine triftigen Anhaltspunkte hierfür gab. Obwohl in diesem Prozess, wie auch schon im Rathenau-Prozess, den Angeklagten zwar keine Sonderbehandlung aufgrund ihrer „Verdienste“ als Weltkriegsoffiziere und Freikorpskämpfern zuteil wurde und der Vorsitzende Schmidt ihre Gesinnung an manchen Stellen sogar scharf verurteilte,⁸³ fiel das Resümee des *Vorwärts* – zu Recht – wenig positiv aus:

„Für uns ist die Frage, ob die Angeklagten einer dieser Prozesse ein paar Jahre Zuchthaus mehr oder weniger erhalten haben, nicht entscheidend. Entscheidend ist, ob es gelingt, den Kopf der Verschwörung zu entdecken und die Hauptschuldigen zu treffen, die sich bisher immer im Hintergrund gehalten haben.“⁸⁴

76 Zu den Rechtsanwälten Walter Luetgebrune, dem späteren obersten Rechtsberater der SA und SS, sowie DNVP-Mitglied Paul Bloch siehe Rudolf Heydeloff, Staranwalt der Rechtsextremisten, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 32 (1984), 382–385.

77 Werthauer (Fn. 10), 15.

78 Vgl. ebd., 22 f.

79 BArch R 3001/5053, *Vorwärts* vom 5. Dezember 1922, Aktenstück 48.

80 Vgl. Sabrow (Fn. 6), 206–209.

81 BArch R 3001/5053, *Vorwärts* vom 6. Dezember 1922, Aktenstück 50.

82 Werthauer (Fn. 10), 42.

83 Vgl. Werthauer (Fn. 10), 26.

84 BArch R 3001/5053, *Vorwärts* vom 6. Dezember 1922, Aktenstück 50.

Auch in diesem Prozess wurde die Aufklärung der Attentatsserie folglich ein weiteres Mal in die Zukunft verschoben. So blickte die demokratische Öffentlichkeit mit großer Erwartung auf den letzten Prozess – den Prozess gegen die O.C. selbst.

4. Der O.C.-Prozess

Der lange erwartete Prozess, der nun endlich die Organisation hinter der Attentatsserie von 1921/1922 aufdecken sollte, ließ jedoch auf sich warten. Die ursprünglich zuständige Staatsanwaltschaft Offenburg hatte bereits im Sommer 1922 eine umfassende Anklageschrift fertiggestellt, als die Reichsanwaltschaft das Verfahren aufgrund der Zuständigkeit des mittlerweile geschaffenen Staatsgerichtshofs an sich zog.⁸⁵ Dort wurde die Bearbeitung dann aber ohne ersichtlichen Grund um zwei Jahre verschleppt, während denen die Akte fast ausschließlich um Entlastungsmaterial erweitert wurde.⁸⁶

a. Das Hauptverfahren

Am 22. Oktober 1924 wurde das Hauptverfahren schließlich eröffnet. Statt den ursprünglich vorgesehenen 74 Mitgliedern der O.C. wurden lediglich 26 wenig prominente Beteiligte wegen Geheimbündelei nach § 128 RStGB angeklagt.⁸⁷ 44 Beschuldigte wurden aus Mangel an Beweisen außer Verfolgung gesetzt. In vier weiteren Fällen wurde das Verfahren ganz eingestellt.⁸⁸ Keiner der Anführer und keiner der Beteiligten der Attentate von 1921/1922 wurde angeklagt. Die Reichsanwaltschaft neigte zwischenzeitlich sogar dazu, auf eine Anklageerhebung zu verzichten.⁸⁹ Auch Oberrechtsanwalt Ebermayer hatte kein Interesse an der Brüskierung der O.C. und war der Überzeugung: „Ein Urteil, das versöhnend wirkt, dient der Republik mehr.“⁹⁰ Da er in den vergangenen Prozessen aber die Offenlegung der Untersuchungen zur O.C. angekündigt hatte, sah er sich zur Anklage gezwungen. Die Anklagevertretung überließ er allerdings seinem Vertreter Emil Niethammer⁹¹ – ein klares Zeichen der Deeskalation gegenüber den Angeklagten und ihren Verteidigern.⁹²

aa. Die Anklageschrift

Niethammers Anklageschrift, welche die Angeklagten ob ihrer nationalen Gesinnung sowie ihrer „großen Verdienste“ um die Grenzsicherung in Oberschlesien lobte, verneinte nun jede Verbindung der O.C. zu den politischen Morden. Die Anklage verharmloste die Satzungsziele der O.C. und folgte hierbei den beschönigenden Darstellungen der Ange-

85 Hannover-Hannover-Drück (Fn. 12), 139; Bernt Engelmann (Fn. 18), 53 f.; Sabrow (Fn. 6), 172.

86 Krüger (Fn. 20), 95; Wilke (Fn.), 108; Sabrow (Fn. 6), 173.

87 Wilke, ebd., 107.

88 Sabrow (Fn. 6), 172 f.

89 Heydeloff (Fn. 76), 393.

90 So Ebermayer in einem Schreiben an den Justizminister. Zitiert nach ebd., 393.

91 Dem Reichsanwalt wurde spätestens nach dem Prozess eine „antirepublikanische Gesinnung“ vorgeworfen. Siehe Hannover-Hannover-Drück (Fn. 12), 144.

92 Heydeloff (Fn. 76), 393. Bezeichnend ist auch, dass Ebermayer ausgerechnet diesen Prozess in seinen Memoiren mit keinem Wort erwähnt. Vgl. Ebermayer (Fn. 10).

klagten.⁹³ Hatte die Reichsanwaltschaft ursprünglich noch die Anwendbarkeit des straf-intensiveren § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5 RepSchG⁹⁴ als *lex specialis* zum Vergehen der Geheimbündelei gemäß § 128 RStGB bejaht, um die sachliche Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zu begründen und das Ermittlungsverfahren der fleißigen Offenburger Staatsanwaltschaft an sich zu ziehen, hielt sie die Normen nun nicht mehr für einschlägig, obwohl die Tatbestände offensichtlich erfüllt waren.⁹⁵ In völligem Widerspruch zu der Behauptung, die O.C. habe nie Waffen besessen, nahm man als ihren Hauptzweck die militärische Verteidigung des Reiches gegen einen erwarteten erneuten „Polenaufstand“ an, wofür sogar die Reichswehr Gelder bereitgestellt hatte.⁹⁶ Den Kernvorwurf, die O.C. sei eine Mordorganisation, wies die Anklage nun kategorisch ab, denn es existiere „nicht der geringste tatsächliche Anhalt“.⁹⁷ Die begründeten Verdachtsmomente, die der O.C. entgegengehalten worden waren und die Ebermayer selbst noch in den vergangenen Prozessen vorgetragen hatte, diffamierte die Anklage als Hetze.⁹⁸ So blieb als einzige vorwerfbare strafbare Handlung die Geheimbündelei.⁹⁹ Nach Kenntnisnahme der Anklageschrift bekannte ein O.C.-Mitglied gegenüber Rechtsanwalt Luetgebrune seine Freude über diese „gute Propaganda für die OC“.¹⁰⁰

bb. Hauptverhandlung und Urteil

Die Hauptverhandlung führte der Vorsitzende Niedner.¹⁰¹ Am ersten Verhandlungstag erklärte der Hauptangeklagte, er werde über die wahre Tätigkeit der O.C. nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit aussagen, da er „Dinge zu erklären habe, die im vaterländischen Interesse nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen.“¹⁰² Unter dem Druck von Anklagevertretung und Verteidigung beugte sich der Vorsitzende dieser Forderung – wohlwissend, dass den Angeklagten somit von Anfang an attestiert würde, sie hätten sich in ihrem Handeln am Staatswohl orientiert. So wurde für weite Teile des Prozesses die Öffentlichkeit ausgeschlossen.¹⁰³ In seinem Schlusspläoyer beschrieb Oberreichsanwalt Niethammer die O.C. als einen im Entstehungsjahr 1921 bereits wieder aufgelösten vaterländischen Wehrverband dessen Betätigungen nur „Weiterungen in ihrem Kampf gegen Sozialismus, Judentum und Verfassung“ sein.¹⁰⁴ Ihren Hass auf die Republik nannte der auf die Verfassung vereidigte Staatsanwalt vor dem eigens zum Schutz der Republik

93 Vgl. Jasper (Fn. 23), 114; Wilke (Fn.), 108.

94 Die Norm pönalierte die Teilnahme an einer i.S.d. §§ 128, 129 RStGB geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung, die entweder die Untergrabung der republikanischen Staatsform zum Ziel hatte oder unbefugt Waffen besaß.

95 Jasper (Fn. 23), 114 f.; Wilke (Fn.), 108. Vielfacher Waffenbesitz der O.C. war, wie auch Ebermayer wusste, aktenkundig. Vgl. Gumbel (Fn. 5), 75.

96 Vgl. Jasper, ebd., 114; Sabrow (Fn. 6), 175.

97 Jasper, ebd., 115.

98 Ebd., 115 f.

99 Ebd., 114; Sabrow (Fn. 6), 175 f.

100 Heydeloff (Fn. 76), 394.

101 Alexander Niedner war ab 1924 Vorsitzender des Staatsgerichtshofs. Seine Verhandlungsführung, die eine deutliche Sympathie für die politische Rechte offenbarte, brachte ihm gar den Vorwurf einer „Kommunistenpsychose“ ein. Siehe hierzu Hueck (Fn. 41), 102 f.

102 Sabrow (Fn. 6), 177 f.

103 Sabrow, ebd., 178; Engelmann (Fn. 18), 55.

104 Sabrow, ebd., 179.

geschaffenen Gerichtshof „verständlich“.¹⁰⁵ Niethammer plädierte für 16 der Angeklagten auf Freispruch, für den Rest forderte er Strafen nicht höher als zweieinhalb Monate, die jeweils aber schon durch die Untersuchungshaft abgesessen worden sein sollten.¹⁰⁶ Dies war selbst für das Gericht zu milde, welches 18 Angeklagte wegen Geheimbündelei nach § 128 RStGB zu Strafen zwischen drei und acht Monaten verurteilte.¹⁰⁷ Ihre kurzen Haftstrafen mussten die Verurteilten dank des Einsatzes von Oberrechtsanwalt Ebermayer bis zu ihrer Amnestierung im Dezember 1925 aber nicht einmal antreten.¹⁰⁸ Die Hoffnungen, dass die Mordorganisation der O.C. aufgedeckt würde, wurden ein letztes Mal bitter enttäuscht.

VII. Erklärungsansätze

Wie sind diese übermilden Urteile zu erklären? Ein Schlüssel zum Verständnis der Prozesse dürften einerseits die Verbindungen zwischen der O.C. und der Reichswehr¹⁰⁹, andererseits die ideologische Nähe der Justiz zu den Tätern sein.

1. Militärische Staatsräson über Aufklärungsinteresse

Die O.C. kann der sogenannten Schwarzen Reichswehr zugerechnet werden, welche entgegen den Bestimmungen des Versailler Vertrags zur Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und unter Billigung und Unterstützung der Reichswehr im Geheimen eine Aufrüstung vorantrieb und eine „Schattenarmee“ formierte. Die O.C. agierte in einer Art „lizenziert“¹¹⁰ und übernahm einige für die Reichswehr verbotene Aufgaben wie etwa Waffenschiebungen, das Anlegen und Überwachen von geheimen Waffenlagern aber auch Sabotageaktionen und Gefangenbefreiungen.¹¹¹ Darüber hinaus wurden ihr auch nachrichtendienstliche Aufgaben übertragen.¹¹² So war die O.C. beispielsweise von einer Kasseler Reichswehrstelle mit der Beschaffung von Nachrichten, welche das „vaterländische Interesse“ berührten, betraut – hierzu gehörten im Besonderen solche über Umsturzbewegungen von links.¹¹³ In diesem Zusammenhang kam es zu einigen hohen offiziellen Zahlungen der Reichswehr an die O.C.¹¹⁴ Diese engen Verbindungen wollte man nicht gerichtlich aufdecken, da man ob dieses schwerwiegenden, staatlich subventionierten Vertragsbruchs Sanktionen durch die Alliierten fürchtete.¹¹⁵ Der Verteidiger im O.C.-Prozess Walter Luetgebrune wusste dies auszunutzen und riet dem Gericht das Verfahren gegen die O.C. einzustellen. Würde dies nicht geschehen, könne „Frankreich

105 Engelmann (Fn. 18), 56.

106 Wilke (Fn.), 108.

107 Ebd., 109.

108 Jasper (Fn. 23), 125. Eingehend hierzu Sabrow (Fn. 6), 263–265.

109 Hierzu auch Fiedler (Fn. 46), 119.

110 Jasper (Fn. 49), 434.

111 Ebd., 433; Sabrow (Fn. 6), 194.

112 Sabrow, ebd., 292f.

113 Ebd., 257f.

114 Hannover/Hannover-Drück (Fn. 12), 138.

115 So etwa auch Jasper (Fn. 23), 122; Krüger (Fn. 20), 96f. Dies erinnert schwer an den späteren Weltbühne-Prozess. Dazu Hannover/Hannover-Drück, ebd., 168–189.

[...] den Schluß ziehen [...], daß hier die deutsche Behörde eine militärische Geheimorganisation selbst aufgedeckt habe, die von den Regierungen geduldet, ja selbst geldlich unterstützt ist.“¹¹⁶ Da die Angeklagten immer wieder indirekt mit der Preisgabe entsprechender Informationen drohten, bemühte man sich um einen „versöhnlichen“ Prozess, in dem die O.C. verharmlost und ihre Organisation der Mordserie verschleiert wurde.¹¹⁷ Unter dem Eindruck der Ruhrbesetzung Frankreichs sowie den separatistischen Unruhen in Oberschlesien glaubte man wohl, zum Zeitpunkt des O.C.-Prozesses nicht auf die Schlagkraft der „Schwarzen Reichswehr“ und der O.C. verzichten zu können.¹¹⁸ Die auch von einigen Vertretern der Weimarer Koalition zunächst geteilte Devise lautete offenbar: Lieber eine republikfeindliche Organisation in Waffen als eine entwaffnete Republik.¹¹⁹ In dieser Verflechtung von Justiz und Politik dürfte auch die Weisungsgebundenheit der Reichsanwaltschaft gegenüber dem, das Republikschutzgesetz innerlich ablehnenden¹²⁰, konservativen Staatssekretär Curt Joël von Bedeutung gewesen sein.

2. Ideologische Nähe der Justiz zu den Tätern

Die Gesinnung des Justizkörpers wird exemplarisch durch Niethammers Wertung der Beziehung Ehrhardts zu den O.C.-Offizieren verdeutlicht, welche „nur beurteilen [...] kann, wer selber im Felde Kameradschaft empfunden hat.“¹²¹ Auch dem monarchistischen Jurist Ebermayer¹²² kann kaum die für einen Ankläger in den Diensten der Republik notwendige ideologische Distanz zu den rechten Attentätern zugebilligt werden, sprach er etwa in Bezug auf die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse doch stets nur von „sogenannten Kriegsverbrechen“ und beschrieb, wie es ihm „das Herz im Leibe herumgedreht“ habe, „unsere eigenen Leute“ anzuklagen.¹²³ Betrachtet man seine Ausführungen im Nachgang des O.C.-Prozesses, wonach die angeklagten Mitglieder der Organisation „ehrenhafte, wahrheitsliebende und unerschrockene Männer“ seien, deren „vaterländische Verdienste“ der Staatsgerichtshof nicht hinreichend gewürdigt habe,¹²⁴ so drängt sich der Verdacht auf, diese innere Einstellung des die Ermittlungen in allen Attentatsprozessen leitenden Oberreichsanwalts, dürfte maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die O.C. verschont blieb. Statt die vielversprechenden Ermittlungen nach den Hintergründen der Tat mit der nötigen Energie zu einem positiven Ende zu führen, er hob der Oberreichsanwalt bewusst eine nur unzureichende Anklage.¹²⁵ Hier zeigt sich eine Lücke in den Republikschutzbestrebungen: Nicht nur das Gericht, sondern auch die Anklagebehörde des Staatsgerichtshofs hätte „republikanisiert“ werden müssen.

116 Zitiert nach Sabrow (Fn. 6), 262.

117 Dem Gedanken nach auch Gotthard Jasper, Justiz und Politik in der Weimarer Republik, Vier-teljahrsshefte für Zeitgeschichte, 30 (1982), 175.

118 Vgl. Jasper (Fn. 23), 122 f.; Krüger (Fn. 20), 96 f.

119 Vgl. Jasper (Fn. 117), 175.

120 Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Curt Joël – „Graue Eminenz“ und Zentralfigur der Weimarer Justiz, KJ 1992, 87.

121 Zitiert nach Hannover/Hannover-Drück (Fn. 12), 141.

122 Zu Ebermayers politischer Haltung Wilke (Fn. 57), 77–79.

123 Zitiert nach Ingo Müller, Kein Grund zur Nostalgie, Betrifft Justiz, Nr. 65 März 2001, 12–17 (15).

124 Zitiert nach Sabrow (Fn. 6), 264.

125 Vgl. Jasper (Fn. 23), 122.

VIII. Schlussbetrachtungen und Fazit

Während alle Prozesse der Attentatserie von 1921/1922 das Bild einer im Kampf gegen rechte Republikfeinde mindestens unentschlossenen Justiz zeichnen, welche sich entgegen aller Indizien mit der Aburteilung von „Einzeltätern“ begnügte, offenbart sich die Verquickung von Justiz und Politik im O.C.-Prozess schlussendlich mehr als deutlich. Mit Niethammer stand ein Beamter auf Seiten der Anklage, der seine ideologische Nähe zu den Angeklagten offen formulierte. Die Prozessserie gegen die Mordorganisation O.C. gipfelte in einer Idealisierung als „vaterländische Schutztruppe“.¹²⁶ Der O.C.-Prozess fügt sich in das Bild einer politischen Justiz der Weimarer Republik ein, welche die Gesinnung der Angeklagten zum maßgeblichen Strafzumessungskriterium erhab. Außerdem demonstriert er, wie wirkungsvoll der im RepSchG manifestierte Wille des Gesetzgebers durch die Gerichte unterlaufen wurde.¹²⁷ So forderte die SPD bereits im Jahr 1925, also zwei Jahre vor seiner tatsächlichen Auflösung, die Aufhebung des Staatsgerichtshofs, der die einseitige Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte gegen links nur fortgeführt hätte. Zudem verlangte man eine Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen des RepSchG, da die Rechtsprechung sie „den Absichten des Gesetzgebers entgegen ausgelegt und angewendet hatte.“¹²⁸ Tatsächlich entwickelte der Staatsgerichtshof sowohl auf dem Gebiet des Strafrechts als auch des Verwaltungsrechts eine einseitige Rechtsprechung gegen Kommunisten. Insbesondere bildete sich eine Spruchpraxis heraus, die nahezu jede Betätigung für die KPD oder kommunistische Ziele überhaupt als Vorbereitung zum Hochverrat qualifizierte und von einer generellen Staatsfeindlichkeit der KPD im Sinne des § 129 RStGB ausging.¹²⁹ Kommunistische Taten wurden – ganz im Gegenteil zu denen rechter Gruppierungen – nicht als Einzeltaten behandelt, sondern regelmäßig als Unterstützung einer staatsfeindlichen Verbindung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5 RepSchG bestraft¹³⁰ – nach jener Norm, die man im O.C.-Prozess *partout* nicht für anwendbar hielt. Das ausdrücklich gegen rechts gerichtete RepSchG hatte sich im Ergebnis vor allem zu einer Waffe gegen links entwickelt.¹³¹

Die O.C. konnte sich nicht nur teilweise in legale Nachfolgeorganisationen wie den „Wikingbund“ oder den „Neudeutschen Bund“ retten,¹³² sondern gilt auch als eine der „Mutterorganisationen“ der SA. So übernahmen O.C.-Offiziere nach einem Abkommen zwischen Ehrhardt und Hitler im Herbst 1921 die militärische Ausbildung der Mannschaften der daraufhin gegründeten „Turn- und Sportabteilung der NSDAP“, der späteren SA.¹³³ Die Täter der Anschlagsserie von 1921/1922, von denen viele durch Reichspräsident Hindenburg amnestiert wurden,¹³⁴ galten im Nationalsozialismus als

126 Jasper (Fn. 117), 175.

127 Vgl. Sabrow (Fn. 6), 176.

128 Hueck (Fn. 41), 298f.

129 Gusy (Fn. 30), 352f.; Hueck, ebd., 196–199.

130 Hueck, ebd., 197.

131 Vgl. Sabrow (Fn. 6), 116.

132 Sabrow, ebd., 176.

133 Krüger (Fn. 20), 105f.

134 So etwa die Scheidemann-Attentäter Hans Hustert und Karl Oehlschläger im September 1927.

BArch R 3001/5053, Erlass des Reichspräsidenten vom 22. September 1927, Aktenstück 179.

Ernst Werner Techow wurde im Juli 1928 und die Erzberger-Mörder Heinrich Tillessen und

Heinrich Schulz im März 1933 für straffrei erklärt.

Märtyrer. Der Scheidemann-Attentäter Hans Hustert und Ernst Werner Techow, der beim Rathenaumord den Wagen steuerte, gehörten zeitweise zur Führung der Berliner SA um Walther Stennes.¹³⁵ Den auf der Flucht im Schusswechsel mit der Polizei gestorbenen Rathenau-Mörder Hermann Fischer und Erwin Kern wurde auf der Burg Saaleck im Juli 1933 unter Anwesenheit Hermann Ehrhardts, Heinrich Himmlers und tausender SA- und SS-Leute feierlich eine Gedenktafel gewidmet.¹³⁶ Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten hatte Ehrhardt seinen Wehrverband offiziell der SS unterstellt.¹³⁷

Die Geschichte der juristischen (Nicht-)Bewältigung der Attentatserie von 1921/1922 ist die Geschichte einer innerlich noch in der Monarchie verhafteten Justiz, die mit fehlendem Verfolgungseifer und teilweise bewusster Rechtsbeugung dabei half, einen „schützenden Mantel des Schweigens“¹³⁸ über eine rechtsterroristische Geheimorganisation zu legen, welche sich den Sturz der ersten deutschen Demokratie zum Ziel gesetzt hatte.

135 Bernhard Sauer, Goebbels „Rabauken“. Zur Geschichte der SA in Berlin-Brandenburg, Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 2006, 121, 129.

136 Sabrow (Fn. 6), 268.

137 Ebd., 280 f.

138 Ebd., 265.